



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## I.

### **4. Satzung vom 29.10.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid vom 06.10.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 27.10.2008 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

#### § 1

(1) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herscheid, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises". Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "im Rathaus" durch "am Rathaus" ersetzt.

(3) In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "im Rathaus" durch "am Rathaus" ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 29.10.2008

Der Bürgermeister  
S c h ü t z